



Referenz: Konzession Nr.

Bern, tt.mm.jjjj

Anhang V

Konzession Nr.

erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission

zugunsten von

Konzessionärin
Adresse

betreffend

die Nutzung des am tt.mm.jjjj ersteigerten Frequenzspektrums für die Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Konzessionsgegenstand	3
1.2. Rechtsgrundlagen	3
1.2.1. Rechtsgrundlagen der Konzession	3
1.2.2. Rechtsgrundlagen der Konzessionsausübung	3
1.3. Änderung der Rechtsgrundlagen	4
1.4. Anhänge	4
1.5. Dauer der Konzession	4
1.6. Übertragung der Konzession.....	5
1.7. Änderung und Widerruf der Konzession	5
1.7.1. Eingriffskompetenz der Konzessionsbehörde.....	5
1.7.2. Änderung der Konzession auf Gesuch hin	5
1.8. Verzicht auf die Konzession	5
1.9. Aufsichtsmaßnahmen und Verwaltungsanktionen.....	5
1.10. Auskunft durch das BAKOM.....	6
2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin.....	7
2.1. Nutzungsrecht an den zugeteilten Frequenzen	7
2.2. Frequenzkoordination.....	7
2.3. Nutzungsaufgaben.....	7
2.4. Aufbau und Betrieb des Funknetzes	7
2.4.1. An das BAKOM zu liefernde Basisstationsdaten	7
2.4.2. Funkstörungen und besondere Vorkehrungen	7
2.4.3. Messstellen des Bundes	8
2.5. Auskunftspflicht	8
2.6. Hinweis auf relevante Vorschriften ausserhalb des Fernmelderechts	8
2.6.1. Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen.....	8
2.6.2. Immissionsschutz.....	8
2.7. Gebühren.....	9
2.7.1. Zuschlagspreis und Konzessionsgebühr für Funkkonzessionen	9
2.7.2. Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums.....	9
Anhänge (sind nicht in dieser Musterkonzession enthalten).....	10
Rechtsmittel.....	11

1. Grundlagen

1.1. Konzessionsgegenstand

Mit der vorliegenden Konzession werden der Konzessionärin die Nutzungsrechte an den Mobilfunkfrequenzen eingeräumt, die sie im Rahmen der vom tt.mm.jjjj durchgeführten Auktion ersteigert hat. Die ersteigerten Frequenzen sind zur Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz mittels zellulärer IMT Netzwerke «MFCN»¹ zu nutzen. Die Konzessionärin ist im Rahmen des harmonisierten Standards ETSI EN 301 908 frei in der Auswahl der Technologie (Technologieneutralität).

Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin richten sich nach den Bestimmungen der Konzession und ihrer Anhänge sowie nach den auf die Konzession anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Rechtsgrundlagen der Konzession

Auf die vorliegende Konzession finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)

1.2.2. Rechtsgrundlagen der Konzessionsausübung

Bei Ausübung der ihr konzessionierten Frequenznutzungsrechte hat die Konzessionärin die weiteren Ausführungsbestimmungen zum FMG, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) sowie der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) zu beachten.

Weitere relevante Vorschriften ausserhalb des Fernmelderechts sind namentlich:

- Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)
- Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11)
- Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

¹ Mobile/Fixed Communications Networks im Sinne des CEPT-ECC

Referenz: Konzession Nr.

- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)
- Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)
- Verordnung vom 25. November 2015 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251)
- Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4)

1.3. Änderung der Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der vorliegenden Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziffer 1.2.1 hiervor).

Insbesondere werden die Verwaltungsgebühren gemäss Ziffer 2.7.2 nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt und können mithin während der Dauer der Konzession bezüglich Berechnungsgrundlage und Höhe Anpassungen unterliegen. Vorbehalten bleiben auch künftige Regelungen betreffend den Netzzugang für Dritte. Ebenso vorbehalten sind künftige gesetzliche Verpflichtungen² zur Erbringung von Fernmeldediensten zu kostenorientierten Preisen zu Gunsten der Behördenorganisation für Rettung und Sicherheit (BORS), sofern auf dem Telekommarkt keine kommerziellen Produkte verfügbar sind, welche den von der Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTm BORS) formulierten Anforderungen³ entsprechen. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils geltenden Fassungen von Gesetz und Verordnung massgebend.

1.4. Anhänge

Die Anhänge I bis IV sind integrierender Bestandteil dieser Konzession. Sie können einzeln nachgeführt werden und dadurch ein späteres Datum tragen als die Konzession selbst.

1.5. Dauer der Konzession

Die Konzession Nr. XXXXXXXX tritt vorbehältlich ihrer Anfechtung 30 Tage nach Eröffnung an die Konzessionärin in Kraft. Sie ist bis am 31. Dezember 2033⁴ bzw. für die Kategorie D bis am 31. Dezember 2028 gültig.

Der Beginn der Nutzungsrechte an den konzessionsgegenständlichen Frequenzen wird im technischen Netzbeschrieb (Anhang III) festgelegt.

² Gestützt auf eine Revision des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) oder weiterer rechtlicher Grundlagen (wie z. B. Revisionen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1] oder des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung [Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531]).

³ Es handelt sich dabei um: Abdeckung von Gebieten, Sicherstellung der Verfügbarkeit bei Überlast der kommerziellen Netze, geeignete Härtung der Netzinfrastrukturen sowie um Zusatzfunktionalitäten für die Ereignisbewältigung der BORS. (vgl. hierzu den Newsletter der KomTm BORS «NEWS Nr. 2, Dezember 2017, KomTm BORS», Seiten 3 und 4, abrufbar unter: https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/aufgabenbabs/kommsysteme/_jcr_content/contentPar/tabs/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/120_1513342319873.download/NEWS-Letter-KomTmBORS_Nr-02_de.pdf)

⁴ vgl. Bemerkung zur Konzessionsdauer der Kategorien B und C in Ziffer 3.4 der Ausschreibungsunterlagen.

1.6. Übertragung der Konzession

Die Konzession kann gemäss Art. 24d Abs. 1 FMG nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession. Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

1.7. Änderung und Widerruf der Konzession

1.7.1. Eingriffskompetenz der Konzessionsbehörde

Gemäss Art. 24e Abs. 1 FMG kann die Konzessionsbehörde die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Dabei wird die Konzessionärin angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.7.2. Änderung der Konzession auf Gesuch hin

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession auf Gesuch der Konzessionärin hin ändern, sofern der Konzessionsänderung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 23 FMG weiterhin erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzessionsänderung besteht nicht.

1.8. Verzicht auf die Konzession

Die Konzessionärin kann jederzeit auf ihre Konzession verzichten.

Durch den Verzicht bleibt die Pflicht zur Bezahlung des Zuschlagspreises (Ziffer 2.7.1 hiernach) unberührt. Ausstehende Beträge bleiben geschuldet. Rückerstattungsansprüche für bereits bezahlte Beträge bestehen nicht.

1.9. Aufsichtsmassnahmen und Verwaltungssanktionen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelde-recht, das FMG, dessen Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so können gegen sie Aufsichtsmassnahmen gemäss Art. 58 Abs. 2 FMG verfügt werden.

Die Konzession kann überdies entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 58 Abs. 3 FMG).

Ein allfälliger Widerruf oder Entzug der Konzession gestützt auf Art. 58 Abs. 2 oder 3 FMG erfolgt entschädigungslos. Die Pflicht zur Bezahlung des Zuschlagspreises (Ziffer 2.7.1 hiernach) bleibt diesfalls unberührt. Allfällig ausstehende Beträge bleiben geschuldet. Rückerstattungsansprüche für bereits bezahlte Beträge bestehen nicht.

Zudem kann die Konzessionärin bei einem Verstoß gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden (Art. 60 FMG).

1.10. Auskunft durch das BAKOM

Das BAKOM veröffentlicht gemäss Art. 24f Abs. 2 FMG eine Übersichtskarte über die Sendestandorte im Internet. Es kann im Rahmen von Art. 24f Abs. 1 FMG weitere Informationen veröffentlichen oder im Abrufverfahren zugänglich machen.

2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1. Nutzungsrecht an den zugeteilten Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) festgelegten Zuweisung resp. den im technischen Netzbeschrieb (Anhang III) definierten Angaben zu nutzen. Der technische Netzbeschrieb ist integrierender Bestandteil dieser Konzession. Er stützt sich auf den NaFZ. Der technische Netzbeschrieb wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

2.2. Frequenzkoordination

Bei Bedarf können in den Grenzgebieten Feldstärkewerte, Koordinationslinien, Vorzugsnutzungen von Frequenzen und Funkzellen-Identifikations-Ressourcen (u. A. Scrambling Code SC oder Preferential Physical Layer Cell Identifier PCI) sowie die Berechnungsmethoden für die Frequenzkoordination mit angemessener Vorankündigung angepasst werden. Der Netzbeschrieb wird entsprechend nachgeführt.

2.3. Nutzungsaufgaben

Eine Konzessionärin ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens mittels Konzession zugeteilten Frequenzen im Sinne von Art. 1 FMG zu nutzen und damit kommerzielle Fernmeldedienste zu erbringen. Bis zum Erreichen der nacherwähnten minimalen Bevölkerungsabdeckung hat dies über eigene Sende- und Empfangseinheiten zu erfolgen:

1. Enthalten die konzessionierten Nutzungsrechte Frequenzen in den Bereichen 703 bis 733 MHz und 758 bis 788 MHz (nachfolgend 700 MHz FDD Frequenzen), ist die Konzessionärin verpflichtet, bis spätestens am 31. Dezember 2024 mindestens 50% der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten über ihre eigene Infrastruktur zu versorgen.
2. Enthalten die konzessionierten Nutzungsrechte keine 700 MHz FDD Frequenzen gemäss Ziffer 1, ist die Konzessionärin verpflichtet, bis spätestens am 31. Dezember 2024 mindestens 25% der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten über ihre eigene Infrastruktur zu versorgen.

Die mit der Konzession erteilten Nutzungsrechte können entschädigungslos entzogen werden, sofern die geforderte Abdeckung nicht fristgemäss erbracht wird.

Die Nutzungs- und Abdeckungsaufgaben können grundsätzlich nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin nachweist, dass sie diese aus Gründen ausserhalb ihres Einflussbereichs nicht zu erfüllen vermag. Die Konzessionärin muss schlüssig beweisen, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2.4. Aufbau und Betrieb des Funknetzes

2.4.1. An das BAKOM zu liefernde Basisstationsdaten

Alle 14 Tage müssen die Betriebsdaten aller Basisstationen an das BAKOM gesendet werden. Die Konzessionärinnen übermitteln daher ihre Basisstationsdaten durch periodisches Hochladen dieser auf die Datenbank. Das Format der hochzuladenden Daten sowie die detaillierten Prozeduren sind vorgängig mit dem BAKOM abzusprechen.

2.4.2. Funkstörungen und besondere Vorkehrungen

Verursachen einzelne, im Rahmen der vergebenen Konzession betriebene Basisstationen Funkstörungen, ist die Konzessionärin verpflichtet, auf Verlangen des BAKOM die Parameter der entsprechenden Basisstation anzupassen oder deren Betrieb einzustellen.

2.4.3. Messstellen des Bundes

Im Rahmen der technischen Kontrolle des Frequenzspektrums gemäss Art 26 Abs. 1 FMG betreibt das BAKOM bzw. der Bund zahlreiche Radio Monitoring Messstellen und Empfangsstellen. Zur Verhinderung von Störungen derselben müssen Basisstationen, die näher als einen Kilometer (1 km) zu einer solchen Mess- oder Empfangsstelle erstellt werden sollen, dem BAKOM zu Koordinationszwecken mit allen funktechnischen Parametern gemeldet werden. Stellt sich heraus, dass eine geplante Basisstation eine Mess- oder Empfangsstelle stören könnte, darf sie nicht in Betrieb genommen werden. Das BAKOM stellt der Konzessionärin eine Liste mit den Standorten der einzelnen Mess- und Empfangsstellen zur Verfügung.

2.5. Auskunftspflicht

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug des Fernmeldegesetzes, der entsprechenden Vollzugsverordnungen sowie dieser Konzession notwendig sind (Art. 59 FMG und Anhang II dieses Dokuments).

2.6. Hinweis auf relevante Vorschriften ausserhalb des Fernmelde-rechts

2.6.1. Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind Art. 24 RPG und die entsprechende Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um bei der Errichtung sowie beim Betreiben von Sendestandorten die Mitbenutzung dieser Standorte für andere standortgebundene Zwecke ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen. Ist sie auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen, so ist sie zudem verpflichtet, bestehende Standorte anderer Konzessionärinnen oder andere vorhandene Bauten oder Anlagen zu benutzen, sofern diese über ausreichende Kapazität verfügen.

Die Konzessionärin informiert die Kantone frühzeitig über ihre Netzplanung. Sie liefert dabei Informationen zu den geplanten neuen Standorten und zu allenfalls bereits bewilligten, im Bau und in Betrieb befindlichen Standorten. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone liefert die Konzessionärin die zur Beurteilung der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG notwendigen Informationen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei der Entwicklung von Koordinationsprozessen für die Minimierung der Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild bei gleichzeitiger Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) mitzuarbeiten und die entwickelten Prozesse einzuhalten. Die für die Beurteilung der Mitbenutzung benötigten Standortdaten müssen dabei offen gelegt werden.

2.6.2. Immissionsschutz

Im Rahmen der Ausübung der Frequenznutzungsrechte hat die Konzessionärin die Bestimmungen der NISV zu beachten. Namentlich haben ihre Sendefunkstrukturen die entsprechenden Immissions- und Anlagegrenzwerte bei Planung, Bau und Betrieb einzuhalten. Dabei hat die Konzessionärin in Form eines Qualitätssicherungssystems (QS) die Einhaltung der bewilligten Werte gemäss dem Rundschreiben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 16. Januar 2006 betreffend die „Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlosen Teilnehmeranschlüssen“⁵ zu gewährleisten und zu dokumentieren.

⁵ <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/qualitaetssicherungzureinhaltungdergrenzwertedernisvbeibasisstat.pdf.download.pdf/qualitaetssicherungzureinhaltungdergrenzwertedernisvbeibasisstat.pdf>

2.7. Gebühren

2.7.1. Zuschlagspreis und Konzessionsgebühr für Funkkonzessionen

Der Zuschlagspreis für die erworbenen Frequenzen beträgt

CHF

Mit der Entrichtung des Zuschlagspreises ist die Konzessionsgebühr für die Nutzung des zugeteilten Funkspektrums für die gesamte Konzessionsdauer abgegolten. Die Konzessionsgebühr entspricht dem Zuschlagspreis abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession (Art. 39 Abs. 4 FMG).

Der Zuschlagspreis wird mit Eintritt der Rechtskraft der Konzession zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Bezahlung des Zuschlagspreises muss über eine nach dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (SR 952.0) bewilligten Bank mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

2.7.2. Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG i. V. m. Art. 9 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich auf der Grundlage des technischen Netzbeschriebes (Anhang III).

Das BAKOM erhebt die Verwaltungsgebühren jährlich im Voraus.

Hiermit wird verfügt:

1. Der Konzessionärin wird mit der Konzession Nr. XXXXXXX das Recht eingeräumt, die in der Auktion vom tt.mm.jjjj ersteigerten Frequenzen gemäss den in der Konzession festgelegten Bestimmungen und dem auf sie anwendbaren Recht bis am 31. Dezember 2033⁶ bzw. für die Kategorie D bis am 31. Dezember 2028 zu nutzen.
2. Der Zuschlagspreis für die ersteigerten Frequenznutzungsrechte beläuft sich auf CHF , zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Konzession.
3. Die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden durch das BAKOM jeweils separat erhoben.
4. Die vorliegende Verfügung wird der Konzessionärin schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein eröffnet sowie ^{oooo} AG und ^{oo} AG (beschränkt auf eine Kopie der Konzessionsurkunde Nr. ^{oooooo} mit Anhang III zugunsten von ^{ooo} AG) zur Kenntnis gebracht.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Stephan Netzle
Präsident

Anhänge (sind nicht in dieser Musterkonzession enthalten)

- Anhang I: Angaben über die Konzessionärin
Anhang II: Auskunftspflicht
Anhang III: Technischer Netzbescrieb
Anhang IV: Planungs- und Bewilligungsfragen

⁶ vgl. Bemerkung zur Konzessionsdauer der Kategorien B und C in Ziffer 3.4 der Ausschreibungsunterlagen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.